

geltende Festsetzungen:

nur Einzelhäuser zulässig

2.1 2 Vollgeschosse zulässig

3.2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen max. 0,70m betragen.
Das Gelände darf in seinem natürlichem Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit das harmonische Landschaftsbild erhalten bleibt.

3.3.1a) zulässige Wandhöhe bergseits max. 3,50m ab Urgelände
zulässige Wandhöhe talseits max. 6,30m ab Urgelände
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 23° - 35°

3.4.1 Die Gestaltung der Nebengebäude muss sich an die Gestaltung des Hauptgebäudes oder an das Gelände anpassen.
Werden Garagen (Carports) an der Grenze zusammengebaut, so sind diese so zu planen, dass eine einheitliche Gestaltung zustande kommt. Flachdächer als Erd-Grasdächer sind bei den Garagen der Parzellen 1, 2, 3, 4 und 5 vorgeschrieben.

geänderte Festsetzungen:

für Parzelle 6 bis 9 gilt: zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser

2.1 2 Vollgeschosse + Untergeschoss (kein Vollgeschoss) zulässig

3.2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen max. 0,70m betragen.
Das Gelände darf in seinem natürlichem Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit das harmonische Landschaftsbild erhalten bleibt.

Aufschüttungen von max. 2,50m ab Urgelände sind nur im unmittelbaren Umgriff des Haupt- und Nebengebäudes oder Pools zulässig.

3.3.1a) zulässige Wandhöhe bergseits max. 5,00m ab Urgelände
zulässige Wandhöhe talseits max. 7,70m ab Urgelände
Dachform: Satteldach, Walmdach, Zeltdach
Dachneigung: 12° - 35°

3.4.1 Die Gestaltung der Nebengebäude muss sich an die Gestaltung des Hauptgebäudes oder an das Gelände anpassen.
Werden Garagen (Carports) an der Grenze zusammengebaut, so sind diese so zu planen, dass eine einheitliche Gestaltung zustande kommt. Flachdächer als Erd-Grasdächer sind bei den Garagen der Parzellen 1, 2, 3, 4 und 5 vorgeschrieben.

Bei Nebengebäuden der Parzellen 6 bis 9 sind Satteldach, Walmdach, Zeltdach oder Flachdach zulässig. Dachneigung bei geneigten Dächern 12° - 35°

Der Mindestabstand von 5,00 m bei Garagen und 3,00 m bei Carports zur erschließenden Gemeindestraße ist einzuhalten.